

# 03

## DER VORSTAND

---

Die Mitgliederversammlung ist nicht in der Lage, über jedes Detail des Vereinslebens eine Entscheidung zu treffen, die Umsetzung der Beschlüsse zu begleiten und zu kontrollieren sowie die täglichen Geschäfte des Vereins zu führen. Genau dies ist die Aufgabe des Vorstands.

Dabei ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dies nennt man „Allzuständigkeit“! Das ist im Wortsinn zu verstehen. Der Vorstand ist tatsächlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dies umfasst unter anderem die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung, Einladung und Organisation der Mitgliederversammlung, Finanzen einschließlich der Steuerangelegenheiten, Datenschutz, Veröffentlichungen des Vereins, Arbeitgeberfunktion, Versicherungs- und Registerangelegenheiten sowie alle Aufgaben, die ihm durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen wurden – und noch viel mehr.

Der Vorstand ist damit ein wichtiges „Organ“ – so der juristische Fachbegriff – des Vereins.

## DER MEHRKÖPFIGE VORSTAND

Das Gesetz schreibt zwar vor, dass es in jedem Verein einen Vorstand geben, nicht jedoch, wie er zusammengesetzt sein muss. Unabhängig von der Größe des Vereins (oder dem Umfang der Finanzen) kann ein Verein von einem Vorstandsmitglied oder von beliebig vielen geleitet werden. Entscheidend ist die Satzung des Vereins. Die dort genannte Mindestzahl der Vorstandsposten muss jederzeit besetzt sein.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zwei Fragen zu unterscheiden:

1. Durch welche bzw. durch wie viele Vorstandsmitglieder wird der Verein vertreten?
2. Wie entscheidet der Vorstand insgesamt, das heißt: Wer hat letztlich das Sagen?

Hierzu formuliert das Gesetz in § 28 BGB lapidar: „Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.“ Das bedeutet, dass die Mehrheit der (abgegebenen) Stimmen von allen Vorstandsmitgliedern entscheidend ist.




---

Ein Verein hat laut Satzung einen Vereinsvorsitzenden und zwei Stellvertreter als Vorstand. Diese drei sollen den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten. Zur Meinungsbildung im Vorstand sagt die Satzung nichts aus. Hier können die Stellvertreter – sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Vereinsvorsitzenden oder des Vereinsvorsitzenden – Beschlüsse fassen oder Rechtsgeschäfte für den Verein tätigen, denn die Stellvertreter haben die Mehrheit im Vorstand. Der Vorsitzende allein kann für den Verein weder Entscheidungen treffen noch den Verein durch Verträge verpflichten.

---

Soll von diesem Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so muss das in der Satzung geregelt sein. Möglich wäre beispielsweise, dass einem Vorstandsmitglied ein mehrfaches Stimmrecht eingeräumt wird.

## DER VORSTAND ALS VEREINS- VERTRETER

Wesensmerkmal des Vorstands ist es, dass dieser der **Vertreter des Vereins** nach außen ist. Nur derjenige, der den Verein laut Satzung nach außen vertreten darf, gilt im Sinne des § 26 BGB als Vorstand. Die Vertretung des Vorstands ist allumfassend. Sie schließt die gerichtliche Vertretung, die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die Entgegennahme von Erklärungen und die Verantwortlichkeit für das tatsächliche Verhalten des Vereins ein.



Nur und ausschließlich nur derjenige, der den Verein laut Satzung nach außen vertritt, ist im juristischen und hier verwendeten Sinne Vorstand. Weitere Personen, die in der Satzung oder sonst innerhalb des Vereins als „Vorstand“, „erweiterter Vorstand“, „beisitzender Vorstand“ oder ähnlich bezeichnet werden, ohne laut Satzung zur Vertretung des Vereins berufen zu sein, sind juristisch kein Vorstand. Diese haben weder die gesetzlichen Rechte noch die gesetzlichen Pflichten eines Vorstands!

Entgegen der landläufigen Meinung muss der Vorstand keine natürliche Person sein. Vorstand kann auch eine sogenannte juristische Person sein.



Der Hospizverein möchte eine enge kommunale Einbindung. Deshalb wählte er die Kommune selbst in seinen Vorstand. Die Kommune wird dabei von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Dies ist regelmäßig der Bürgermeister. Dieser kann die Vertretungsaufgabe delegieren.

Der Vorstand muss nicht zwingend selbst geschäftsfähig sein. Demnach wäre die Wahl eines minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstand möglich. Dieser müsste sich dann durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Das ist jedoch einfach nicht praktikabel. Möglich und auch sinnvoll ist eine Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand voll geschäftsfähig sein muss.

Das Vereinsrecht schreibt nicht vor, dass der Vorstand Mitglied des Vereins sein muss. Sofern es gewünscht ist, kann dies in der Satzung festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, wenn einzelne Vorstandsmitglieder oder der Vorstand insgesamt besondere Eigenschaften oder Befähigungen (zum Beispiel Ausbildung zum Pfleger oder Juristen) aufweisen muss.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann eingeschränkt werden. Eine solche Beschränkung der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten kann sich auf bestimmte Geschäfte oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen, beziehen. Diese Beschränkung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Auch der Vorstand kann intern beschließen, dass nur ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder mehrere zusammen bestimmte Geschäfte vornehmen dürfen. Nachteil einer solchen (internen) Beschränkung ist, dass diese nicht nach außen wirkt.



---

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass für Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das laut Satzung berufene Vorstandsmitglied nimmt ohne einen solchen Beschluss ein Darlehen im Namen des Vereins auf. Folge ist, dass der Vertrag für den Verein bindend ist, es sei denn, der Vertragspartner konnte erkennen, dass der Vertrag außerhalb des Vereinszwecks liegt. Der Vorstand kann sich wegen des Verstoßes gegen die interne Beschränkung schadenersatzpflichtig machen.

---

Möglich ist jedoch auch eine Beschränkung innerhalb der Satzung. Dann wirkt diese auch im Außenverhältnis. Eine Beschränkung kann sich beziehen auf bestimmte Geschäfte, zum Beispiel Grundstücks- oder Darlehensverträge, oder eine bestimmte Höhe, zum Beispiel Geschäfte über 10.000 Euro, oder auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen. Dabei darf die Einschränkung jedoch nicht so weit gehen, dass es einer Entziehung der Vertretungsberechtigung gleichkommt. Eine Regelung: „Der Vorstand benötigt für alle Geschäfte über 10 Euro die Genehmigung der Mitgliederversammlung“, wäre deshalb kaum praktikabel und darüber hinaus vermutlich auch unwirksam.

Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Das bedeutet bei zwei Vorstandsmitgliedern, dass immer beide handeln müssen, um den Verein wirksam zu vertreten, da ein Vorstandsmitglied nicht „die Mehrheit der Vorstandsmitglieder“ ist. Rein formal und streng genommen müssen dann beide Vorstandsmitglieder gemeinsam in einen Schreibwarenladen, um einen Ordner für den Verein zu kaufen.

Auf den ersten Blick scheint es aus Sicht der Mitglieder sinnvoll mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ für jedes Rechtsgeschäft und vielleicht noch weitere Hürden für jedes Rechtsgeschäft in der Satzung niederzulegen. Wenn sich der Vorstand jedoch treffen muss, um eine Stromnachzahlung von 27 Euro zu überweisen oder gar dafür eine Mitgliederversammlung einberufen muss, so kostet das den Verein Geld. Es besteht die Gefahr von Schäden – und ein Vorstand, der bereit ist, entsprechenden Aufwand für einfachste finanzielle Angelegenheiten zu betreiben, dürfte auf Dauer schwer zu finden sein.

Es empfiehlt sich, eine praktikable Lösung zu entwickeln, die den Verein dennoch schützt. Dafür bietet sich eine Regelung an, wonach jedes Vorstandsmitglied bis zu einem bestimmten

Betrag allein für den Verein handeln darf, bei höheren Beträgen zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen und bei einem noch höheren Betrag die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Die Höhe der Beträge richtet sich nach den üblichen Rechtsgeschäften und der Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei der Vertretungsregelung sollte immer bedacht werden, was passiert, wenn ein Vorstand wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfällt.



Für die Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Verein, zum Beispiel einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, ist immer ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB berechtigt, die Erklärung als Vertreter entgegenzunehmen. Dies kann auch durch eine Satzung nicht eingeschränkt werden.

## GRUNDSÄTZE DES VORSTANDS- HANDELNS

Unabhängig von den einzelnen Vorstandspflichten haben sich für das Handeln des Vorstands Maßstäbe entwickelt. Der Vorstand hat **sorgfältig, verantwortlich und selbstständig** zu handeln. Auch für den unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins gibt es keine generelle Reduzierung dieses Haftungsmaßstabs. Wir werden jedoch sehen, dass der Gesetzgeber einen Weg gefunden hat, gerade diese Vorstände von einer möglichen Haftung freizustellen.

**Sorgfältig:** Sorgfältig wird juristisch definiert „wie ein ordentlicher Kaufmann“. Diese aus dem Handelsrecht stammende Definition richtet außerordentlich hohe Anforderungen an die Sorgfalt des Vorstands. Darüber hinaus wird unterstellt, dass der Vorstand alle notwendigen Erkenntnisse für die Ausführung seines Amtes hat. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall,

so hat sich der Vorstand fachkundiger Hilfe zu bedienen. Dies gilt beispielsweise bei der Beantwortung von Rechts- oder Steuerfragen. Ein Vorstand kann sich nicht darauf berufen, dass bei seiner Wahl alle gewusst hätten, wie wenig Ahnung er von Finanzangelegenheiten hat.

**Verantwortlich:** Verantwortlich meint in diesem Zusammenhang, dass der Vorstand zu handeln hat „wie jemand in leitender Position“. Dies bedeutet, dass die Folgen des Handelns sorgsam abzuwägen sind und auch unangenehme Entscheidungen, wie zum Beispiel die Kündigung eines Mitarbeiters, durchzusetzen sind, wenn die Interessen des Vereins dies gebieten.

**Selbstständig:** Der Vorstand hat selbstständig zu handeln. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er zu einem bestimmten Handeln verpflichtet war. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein (nach innen) verpflichtet, zwischen den Mitgliederversammlungen die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Angesichts seiner leitenden Positionen darf dies jedoch kein blinder Gehorsam des Vorstands sein. Vielmehr ist er verpflichtet, zu prüfen, ob die einzelnen Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzbar sind oder im Einzelfall den Verein gefährden.




---

Die Mitgliederversammlung beschließt die Einstellung von drei neuen Mitarbeitern. Im laufenden Geschäftsjahr erkennt der Vorstand, dass für die Umsetzung dieses Beschlusses nicht genügend Mittel verfügbar sind. In diesem Fall muss der Vorstand von dem eigentlich bindenden Beschluss der Mitgliederversammlung abweichen. Er kann jedoch nicht willkürlich einen solchen Beschluss ignorieren, etwa weil er selbst ohnehin keinen Mitarbeiter einstellen will. Im vorliegenden Fall würde dies dazu führen, dass der Vorstand prüfen müsste, wie er den Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst weitgehend umsetzen kann. Insofern hätte er zu entscheiden, ob die zur Verfügung stehenden Mittel beispielsweise ausreichen, um einen oder zwei neue Mitarbeiter einzustellen. Über die Abweichung vom Beschluss der Mitgliederversammlung müsste er die nächste Mitgliederversammlung unterrichten und die Gründe hierfür darlegen.

---

Das gesetzgeberische Leitbild des Vorstands eines Idealvereins geht grundsätzlich davon aus, dass die Tätigkeit unentgeltlich erfolgt. Dies schließt nicht vollständig aus, dass ein Vorstand Zahlungen für seine Tätigkeit erhält. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit Zahlungen erhalten (meist als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet) oder sogar Angestellter des Vereins sein. Ist jedoch keine Regelung getroffen, so erhält der Vorstand für seine Tätigkeit keinerlei Zahlungen. Im gemeinnützigen Verein muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein, wenn der Vorstand Zahlungen über die Erstattung von Auslagen und Reisekosten hinaus erhalten soll.

## WAHL UND AMTSZEIT DES VORSTANDS

Das Vorstandsamt ist durch die gesetzlichen Vorschriften nicht zeitlich befristet. In den meisten Vereinen gibt es jedoch eine Legislaturperiode. Wiederwahlen sind gesetzlich weder ausgeschlossen noch beschränkt. Die Satzung regelt, auf welche Weise und wann ein Vorstand zu bestimmen ist. Weder eine Wahl noch eine zeitliche Befristung des Amtes sind gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso wenig gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene oder auch nur empfohlene Amtszeit. Erneute Berufung oder Wiederwahl ist beliebig häufig möglich. Ist keine Regelung getroffen, so ist der Vorstand grundsätzlich zunächst auf Lebenszeit berufen.

Alle Regelungen zur Bestimmung des Vorstands und der Beendigung des Amtes gehören in die Satzung. Hierzu könnten zählen:

- Anzahl der Vorstandsmitglieder,
- Zuständigkeitsbereich (Ressortzuständigkeit) einzelner Vorstandsmitglieder. Anderenfalls besteht Allzuständigkeit (siehe Seite 56),



- Folgen des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds (gegebenenfalls Geschäftsführungsbefugnis bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands),
- Form der Bestimmung des Vorstands,
- gegebenenfalls Form der Wahl,
- Möglichkeit oder Einschränkung der Abwahl (Widerruf),
- Möglichkeit der erneuten Bestimmung,
- Verlust der Vorstandseignung.

Die Satzungsregelung soll festlegen, wie viele Vorstandsmitglieder es gibt. Eine Anzahl ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es muss mindestens einen Vorstand geben. Zulässig ist die Angabe einer Mindest- und/oder einer Höchstanzahl. Theoretisch dürfen alle Mitglieder zu Vorständen gemacht werden. In der Praxis hat sich eine ungerade Zahl häufig bewährt, sie ist jedoch nicht zwingend. Die Anzahl sollte sich nach der Größe des Vereins und den damit verbundenen Aufgaben richten.

Falls erwünscht, sollte eine Legislaturperiode (Amtsdauer) festgelegt werden, sonst ist die Berufung grundsätzlich unbefristet. Zu empfehlen ist eine Regelung, dass der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt bleibt. Bei einem mehrköpfigen Vorstand sollte geregelt sein, dass im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds (zum Beispiel Rücktritt oder Tod) die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten. Bestimmt die Satzung beispielsweise drei Vorstandsmitglieder und scheidet eines aus, so müsste ohne eine solche Regelung zum geschäftsführenden Vorstand sofort eine Mitgliederversammlung einberufen werden, da kein satzungsgemäßer Vorstand mehr vorhanden ist.

Der Vorstand muss nicht gewählt werden. Die Bestimmung kann auch anders erfolgen oder einem Gremium übertragen werden. An die Kandidaten als Vorstandsmitglied können bestimmte Eigenschaften, zum Beispiel Vereinsmitgliedschaft oder Ausbildungsabschluss, geknüpft werden. Die Satzung

sollte dies genau bezeichnen. Angesichts der häufigen „Nachwuchssorgen“ gerade hinsichtlich der Ämter in einem Verein sollten keine Hürden für das Amt des Vorstands aufgebaut werden, die nicht zwingend erforderlich sind. Auch eine Flexibilität hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder ist zu empfehlen, damit ein unbesetzter Vorstandsposten den Verein nicht handlungsunfähig macht.

Bei der Bestimmung durch Wahl in der Mitgliederversammlung sollte die erforderliche Mehrheit und die Art der Wahl, zum Beispiel geheim oder Blockwahl, präzise bestimmt sein.

Es gibt dafür zahlreiche Möglichkeiten. Hier nur **ein Vorschlag für eine Satzungsformulierung**: *„Abs. 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Vertretern. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.*

*Abs. 2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.*

*Abs. 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.“*



Wahlen zum Vereinsvorstand bedürfen zur Wirksamkeit der sogenannten Bestellungserklärung („Ich nehme die Wahl an.“). Auch beim eingetragenen Verein muss für die Wirksamkeit der Vorstandswahl keine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen. Dennoch sollte der neue Vorstand möglichst schnell für eine Eintragung sorgen, da der alte Vorstand so lange den Verein nach außen wirksam vertreten kann, wie er im Vereinsregister eingetragen ist.

Ist der Vorstand gewählt oder sonst entsprechend der Satzung bestimmt, so endet sein Amt:

- bei Tod,
- bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- bei Verlust einer nach der Satzung vorgeschriebenen besonderen Anforderung, zum Beispiel Vereinsmitgliedschaft,
- nach Ablauf der Amtszeit, es sei denn, die Satzung bestimmt es anders,
- bei Amtsniederlegung.

Darüber hinaus ist die Berufung jederzeit widerrufbar (§ 27 BGB). Zuständig ist dafür die Mitgliederversammlung, die durch Beschluss entscheidet. Der Widerruf (die Abwahl) kann in der Satzung darauf beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gesetz nennt als Beispiele „grobe Pflichtverletzung“ und „Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung“. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstands(-mitglieds) bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist.

Eine Beschränkung des Widerrufs ist üblich, wenn der Vorstand in dieser Funktion beim Verein angestellt ist. Die Berufung zum Vorstand und der Arbeitsvertrag sind zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstand führt grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Anstel-

lungsvertrags. Im Anstellungsvertrag kann allerdings vereinbart werden, dass dieser gemeinsam mit der Bestellung endet.



Bei „angestellten“ Vorständen sind Regelungen hinsichtlich der Beendigung der Vorstandstätigkeit und des Arbeitsverhältnis dringend angeraten. Hier sollten Sie sich im Einzelfall an einen Arbeitsrechtsexperten wenden.

Die Vorstandstätigkeit ist jedoch grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Übernahme und die Ausübung des Amtes geschehen freiwillig. Dies bedeutet, dass der Vorstand grundsätzlich berechtigt ist, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen.

Eine entsprechende Erklärung hat gegenüber **einem** anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen. Will ein Einzelvorstand oder das letzte verbliebene Vorstandsmitglied zurücktreten, so wäre der Verein ohne Vorstand. Deshalb muss der Vorstand entweder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstands einberufen oder beim Amtsgericht einen Notvorstand bestellen lassen. Dem Einzelvorstand, der ja wusste, worauf er sich eingelassen hat, ist normalerweise eine Geschäftsführung bis zur Mitgliederversammlung zumutbar.



### Tip

Einschränkungen des Rücktrittsrechts des Vorstands, etwa durch die Satzung, sind, selbst wenn sie zulässig wären, nicht sinnvoll, da ein „unwilliger“ Vorstand dem Verein mehr schadet, als dass er nutzt. Letztlich kann die Niederlegung des Amtes nicht wirksam verhindert werden.

## EHRENAMTLICHKEIT BZW. VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Viele Satzungen legen dies ausdrücklich fest und meinen damit, dass der Vorstand keine Vergütung erhält. Davon geht auch der Gesetzgeber aus. Nach einer Gesetzesänderung, die zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt, heißt es in § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

Die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit kommt zwar häufig vor, ist aber nicht zwingend. Auch nach Eintritt der Gesetzesänderung können Zahlungen an den Vorstand vereinbart werden. Dabei muss unterschieden werden, ob man Kosten, die aus der Vorstandstätigkeit entstehen, ersetzt (Auslagenersatz) oder ob für die Tätigkeit als Vorstand etwas gezahlt wird (Arbeitseinkommen oder Aufwandsentschädigung).

Nach § 27 Abs. 3 BGB regeln das Verhältnis zwischen Vorstand und Verein die §§ 664 bis 670 BGB aus dem Auftragsrecht in entsprechender Weise. Das bedeutet, dass der Verein wie ein Auftraggeber und der Vorstand wie ein Auftragnehmer behandelt wird.

Bedeutsam ist hierbei zunächst, dass der Vorstand nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, der sogenannte Auslagenersatz. Ein derartiger Anspruch besteht nicht für alle ehrenamtlich im Verein Tätigen. Ein ehrenamtlicher Helfer bekommt seine mit der Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten nur dann (und nur so weit) ersetzt, wie der Verein dies vorher zusagt oder dies mit dem Verein vereinbart ist.

Der Auslagenersatz umfasst alle Zahlungen des Vorstands aus seinem eigenen Vermögen für Angelegenheiten des Vereins. Das kann eine Zahlung von Büromaterial oder das Honorar der Musikkapelle zum Vereinsfest sein. Alle Auslagen werden dem Vorstand aus dem Vereinsvermögen ersetzt, dazu gehören auch seine Reisekosten. Reisekostenersatz darf pauschaliert werden. Dabei ist es sinnvoll, die Pauschalen an üblichen Maßstäben zu orientieren. Hier bietet sich das Bundesreisekostengesetz oder das jeweilige Landesreisekostengesetz an.

Die Erstattung von Aufwendungen einschließlich der Reisekosten sind für den Vorstand häufig steuerfrei, mehr dazu später. Hier ist entscheidend, dass der Vorstand gegen den Verein

einen Anspruch auf den Auslagenersatz hat. Es ist dafür weder eine vertragliche Regelung notwendig, noch muss dies in der Satzung geregelt sein. Dennoch erscheint ein Beschluss der Mitgliederversammlung nützlich, um die gesetzliche Regelung zum Ersatz notwendiger Auslagen zu präzisieren: Die Mitgliederversammlung könnte beispielsweise beschließen: „Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf. Dies umfasst Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.“

Eine entsprechende Regelung sagt nicht, wie der Nachweis der Auslagen oder Reisekosten zu tätigen ist. Bei Auslagen ist schon aus steuerlichen Gründen in der Regel ein Beleg erforderlich. Bei Reisekosten genügt sicher ein Fahrtenbuch, aber auch eine Auflistung der gefahrenen Strecken kann ausreichen.



Der Auslagenersatz eines Vereins an den Vorstand führt in der Regel nicht zu einer (Einkommen-)Steuerpflicht. Das entbindet aber nicht von der Aufgabe, die Zahlungen bei der Steuererklärung des Vorstands erklären zu müssen. Für die richtige steuerliche Behandlung aller erhaltenen Zahlungen ist der Vorstand bei seiner Erklärung verantwortlich.

Die Zahlung einer Vergütung für den Vorstand ist ebenfalls möglich. Dabei kann der Vorstand ganz normaler Arbeitnehmer des Vereins sein. Dafür wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitsleistung, also die Vorstandstätigkeit zu erbringen. Der Verein schuldet den vereinbarten Lohn. Hinsichtlich Steuer und Sozialversicherung gelten dieselben Regeln wie für jedes andere Arbeitsverhältnis auch.



Ist eine Person als Vorstandsmitglied, also nicht als Trainer oder Hausmeister, bei seinem Verein angestellt, so sind Vorstandstätigkeit und Arbeitsverhältnis grundsätzlich unabhängig zu beurteilen. Wird der Vorstand zum Beispiel abgewählt, so endet damit nicht das Arbeitsverhältnis. Dieses muss gegebenenfalls gesondert nach den Regeln des Arbeitsrechts beendet werden.

Auch der ehrenamtliche Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit ein Entgelt bzw. eine Aufwandsentschädigung bekommen. Zur Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und Ehrenamt siehe Kapitel 6 „Ehrenamtlich Tätige“ ab Seite 121.



Auch die ab 1. Januar 2015 geltende gesetzliche Vorschrift, dass Vorstände in der Regel unentgeltlich tätig sind, schließt Zahlungen an den Vorstand nicht aus. Klar ist jedoch, dass jede Zahlung an den Vorstand, die über einen Auslagenersatz hinausgeht, in der Satzung ausdrücklich erlaubt sein muss. Die Zahlung darf nicht nur „nicht verboten sein“. Dies gilt schon vor dem 1. Januar 2015 beim gemeinnützigen Verein.

In jedem Verein soll weder bei den Mitgliedern noch bei Dritten, zum Beispiel Spendern, der Eindruck entstehen, dass der Vorstand hier versorgt wird. Dennoch rechtfertigt der Aufwand des Vorstands durchaus eine Aufwandsentschädigung. Hier bietet sich eine Regelung in der Satzung an, die sich an dem orientiert, was der Gesetzgeber in gemeinnützigen Vereinen für angemessen hält und deshalb nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) von der Einkommensteuer befreit hat. Die sogenannte Ehrenamtszuschale beträgt derzeit 720 Euro pro Jahr. Zu den Details siehe im Kapitel 6 den Abschnitt „Steuerpflicht der Ehrenamtlichen“ ab Seite 127.

**Vorschlag für eine Satzungsformulierung:** *„Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene*

*Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrags. Kein Mitglied darf eine unangemessen hohe Vergütung vom Verein erhalten.“*

Die Orientierung an dieser Vorschrift hat mehrere Vorteile. Zunächst ist klar, dass der Verein kein Mittel der Bereicherung für den Vorstand ist. Des Weiteren sind Zahlungen dann möglicherweise für den Vorstand selbst steuerfrei. Und letztlich muss die Satzung nicht geändert werden, wenn der Gesetzgeber den steuerfreien Betrag nach einigen Jahren den Gegebenheiten anpasst.

03

## HAFTUNG DES VORSTANDS

Wie wir sehen, hat der Vorstand eine ganze Menge an Pflichten und dabei werden gehörige Maßstäbe an ein ordnungsgemäßes Verhalten gestellt. Verstößt der Vorstand hiergegen und entsteht dem Verein hieraus ein Schaden, so ist der Vorstand dem Verein grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet (Innenhaftung). Dabei haftet der Vorstand für jede Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für Schäden, die ein anderer als „der Verein“ selbst erleidet. Das kann ein Externer oder ein Vereinsmitglied sein (Außenhaftung). Für beide Fälle (Haftung nach innen und Haftung nach außen) gibt es Möglichkeiten, das Risiko für den Vorstand massiv zu beschränken und/oder zu versichern.

## INNENHAFTUNG

Das Rechtsverhältnis eines ehrenamtlichen Vorstands zu seinem Verein ist in der Regel kein Arbeitsverhältnis. Hieran ändert die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nichts. Man bezeichnet das Verhältnis als „Geschäftsbesorgungsvertrag“ und wendet die Vorschriften des BGB über den Auftrag in